Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Infrastruktur

Publikation

Aktenzeichen: BAV-411.1-73/60/9

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Planvorlage der BLT Baselland Transport AG betreffend BLT-Linie 10/17 (Leimental) Neubau Gleichrichter Bottmingen km 3.297

Gemeinde/n	Bottmingen
Gesuchstellerin	BLT Baselland Transport AG
Gegenstand	Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch beinhaltet im Wesentlichen die Erstellung einer neuen Gleichrichteranlage Bottmingen in der Nähe der Haltestelle Schloss Bottmingen. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom **07.03.2024** bis **08.04.2024** während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden: **Gemeindeverwaltung Bottmingen, Schulstrasse 1, 4103 Bottmingen** / BL
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).
Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG). Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Bundesamt für Verkehr BAV
Noémie Monnet
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 464 66 40
noemie.monnet@bav.admin.ch
https://www.bav.admin.ch/

	Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern** eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Bern, 13.02.2024

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern